

Ausfüllhilfe zur Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen

Hintergrund

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 den Beschluss¹ gefasst, eine Klimarelevanzprüfung von Beschlussvorlagen einzuführen und die Kreisverwaltung zu beauftragen, „geeignete Vorschläge für ein praktikables Verfahren im Laufe des Jahres 2023 zu erarbeiten.“

Ziel der Klimarelevanzprüfung ist es, bereits bei Entwicklung der geplanten Vorhaben verwaltungsintern für den Klimaschutz zu sensibilisieren sowie unbewusste Klimatreiber zu identifizieren. Letztlich erfolgt eine frühzeitige Abschätzung klimarelevanter Folgen, die sowohl in den Planungs- als auch in den Entscheidungsprozess integriert werden kann.

Inhaltlich tangiert die Implementierung der Klimarelevanzprüfung eines der übergeordneten Ziele aus dem Klimaschutzkonzept, indem sie dazu beiträgt, den Klimaschutzprozess in den politischen Gremien und der Kreisverwaltung zu verstetigen.

Verortung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Klimarelevanzprüfung ist dezentral in den verwaltungsinternen Organisationseinheiten (Fachbereiche und Büros) verortet. Das heißt, dass die Organisationseinheit bzw. die Vorlagenerstellerin/der Vorlagenersteller für die Bearbeitung der Klimarelevanzprüfung zuständig ist, die/der die Beschlussvorlage über Session erstellt und einreicht. Das Klimaschutzmanagement des Landkreises nimmt hierbei eine unterstützende Funktion ein.

Prüfvorgang

Die in den Beschlussvorlagen von den Organisationseinheiten der Verwaltung beabsichtigten Vorhaben müssen bereits **vor** Entsendung in die entsprechenden Gremien auf ihre Klimarelevanz hin überprüft werden. Die Klimarelevanzprüfung umfasst dabei positive **und** negative Klimawirkungen von Beschlussvorlagen. Grundlage ist der Vergleich des Zustandes **mit und ohne** Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Stufe 1:

Grundsätzlich ist jedes Vorhaben, das den Treibhausgasausstoß erhöht oder verringert, klimarelevant. Alle Vorhaben, die Mobilität oder Energieverbrauch betreffen sowie Bauvorhaben, Beschaffungen und Klimaanpassungsmaßnahmen haben immer eine Klimarelevanz. Klimarelevant können auch Vorhaben sein, die sich indirekt auf das Klima auswirken, wie z. B. bei Kommunikationsmaßnahmen (Plakate in Schulen zum Thema Heizen o. Ä.). Liegt eine Klimarelevanz vor, ist die Klimarelevanzprüfung vollständig auszufüllen.

¹ Beschluss 2060-2022/DaDi v. 07.11.2022

Nicht klimarelevant sind in der Regel z. B. Personal(-rats)vorlagen sowie Haushalts- oder Finanzentscheidungen. Bei fehlender Klimarelevanz ist das Erläuterungsfeld in Stufe 3 mit einem kurzen Vermerk bzw. einer kurzen Begründung zu versehen. Abschließend ist dies in Stufe 4 mit einem Kreuz bei „nicht relevant“ zu kennzeichnen.

Bei Unklarheiten steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung.

Stufe 2:

Vorhaben können sowohl positive, als auch negative Auswirkungen in einem Handlungsfeld haben. Z. B. wirkt sich die Anschaffung eines kommunalen Fuhrparks ganzheitlich betrachtet negativ auf das Klima aus, wohingegen einem gewählten Elektroantrieb positive Auswirkungen zugesprochen werden können. Für diesen Fall stehen freiwillig zu füllende Erläuterungsfelder zur Verfügung.

Ferner können mit einem Vorhaben mehrere Handlungsfelder betroffen sein. Sofern keines der vorgegebenen speziellen Handlungsfelder zutrifft, kann das betroffene Handlungsfeld unter „Sonstiges“ ergänzt und erläutert oder die Klimarelevanz über das allgemeine Handlungsfeld „Klimaschutz“ dargestellt werden. Das Handlungsfeld „Klimaschutz“ ist in jedem Falle aufzufüllen.

Stufe 3:

Ergänzende Erläuterungen (kurz und prägnant) sind in jedem Fall pflichtig anzubringen, um die Prüfung begründet/nachvollziehbar darzulegen und ggf. eine Gewichtung der Klimaauswirkungen vorzunehmen. Die Erläuterungen bilden die Grundlage für die Gesamtschätzung in Stufe 4. Auch wenn keine Klimarelevanz vorliegt, ist dies zu dokumentieren und ggf. kurz zu erläutern. Ausführungen zu Weiterentwicklung bzw. Optimierung oder auch Alternativen des Vorhabens sind erwünscht (ggf. mit Kostenbetrachtung).

Stufe 4:

Aus den Erläuterungen der Stufe 3 leitet sich die Gesamtschätzung der Klimaauswirkungen ab. Hierbei ist abzuwägen wie das geplante Vorhaben **insgesamt/überwiegend** beurteilt wird. Maßgeblich ist die subjektive Abwägung durch die Vorlagenerstellerin/den Vorlagenersteller.

Die Gesamtschätzung dient als symbolische Einstufung (Ampel) des geplanten Vorhabens in der Beschlussvorlage.

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das Klimaschutzmanagement gerne zur Verfügung:

Michael Czak (Klimaschutzmanager)

FG 310.1 Klimaschutz, Mobilität, Kreisstraßen

Durchwahl Telefon -1180 oder m.czak@ladadi.de